

438 *Zentrale Organe d. staatlichen Verwaltung*

bereiche anderer oder mehrerer Organe, so ist eine entsprechende Abstimmung vorzunehmen.

(2) Die Staatliche Zentral Verwaltung für Statistik ist zuständig für die Erteilung von Genehmigungen

- a) für Berichterstattungen, die der Abrechnung des Volkswirtschaftsplanes dienen,
- b) für Berichterstattungen aller nicht unter Abs. 1 genannten Organe und Dienststellen (z. B. Verband Deutscher Konsumgenossenschaften, Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe [BHG], Industrie-und-Handels-Kammer, Handwerkskammer) sowie Einzelpersonen,
- c) für Berichterstattungen der Parteien und Massenorganisationen außerhalb ihrer Organisationen.

(3) Die Leiter der zentralen Organe der staatlichen Verwaltung sind zur Erteilung solcher Genehmigungen berechtigt, die eine Berichterstattung der ihnen unterstellten Fachabteilungen bei den örtlichen Räten vorsehen und keine Befragung weiterer Stellen erfordern.

(4) Beabsichtigen Leiter zentraler Organe der staatlichen Verwaltung eine Berichterstattung der örtlichen Räte zu fordern, so ist die Genehmigung des Ministers des Innern einzuholen.

§4

(1) Die unter §3 Absätze 1 und 4 genannten Organe sind verpflichtet, der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik unmittelbar nach Erteilung einer Genehmigung die vorgesehenen Erhebungsunterlagen (Vordrucke, Erläu-